



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bezirksgericht Linz

RAe Frischenschlager & Gallistl EINGELANGT			
21. Mai 2004			
Rsa	Rsb	Rec	Fax
Akt:		Beil:	

GZ. 16 C 2588/03 s

10

## *Im Namen der Republik*

Das Bezirksgericht Linz, Abteilung 16, erkennt durch Dr. Renate Kammerlander als Richter in der Rechtssache des Klägers **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1061 Wien, vertreten durch Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager und Mag. A. Heinzl-Handl, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Landstraße 15, wider die Beklagte **Basler Versicherungs AG**, Hauptstraße 10, 4040 Linz, vertreten durch Dr. Helmut Valenta und Dr. Gerhard Gfrerer, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Schillerstraße 4, wegen **EUR 9.285,60 s.A.** zu Recht:

Die beklagte Partei ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der klagenden Partei EUR 9.285,60 samt 4% Zinsen seit 2.5.2002 zu bezahlen sowie die mit EUR 2.757,31 (darin enthalten EUR 363,52 Ust und EUR 579,- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

### Entscheidungsgründe:

**Unstrittig** ist, dass Herr **Andreas Schedlberger** bei der Beklagten eine Unfallversicherung mit der Polizzenummer 80-60-**██████████** am 1.4.2000 abgeschlossen hat, mit welcher er gegen die Risiken Invalidität und Taggeld versichert gehalten wurde. Andreas Schedlberger wurde bei einem Verkehrsunfall am 1.5.2002 schwer verletzt und ist seither invalide. Der Versicherungsnehmer **████████████████████** erhielt bislang von der Beklagten eine Akontozahlung auf Invalidität in der Höhe von EUR 14.353,34.

Außer Streit gestellt ist weiters die Aktivlegitimation des Klägers, sowie die Höhe der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des [REDACTED] mit 365 Tagen und die Höhe des Taggeldes von täglich ATS 350,--.

Der **Kläger** brachte vor, dass [REDACTED] aufgrund des Unfalles am 1.5.2002 heute noch im Krankenstand und vollständig arbeitsunfähig sei. Aufgrund des abgeschlossenen Versicherungsvertrages stehe Herrn [REDACTED] die versicherungsvertragsgegenständliche Taggeldleistung in Höhe von je ATS 350,-- umgerechnet je EUR 25,44 für 365 Tage, somit insgesamt EUR 9.285,60 zu.

Die Beklagte verweigere zu Unrecht die Auszahlung des vertragsgegenständlichen Taggeldes. Es sei nicht richtig, dass Herr [REDACTED] am Unfalltag arbeitslos gewesen sei. Vielmehr habe Herr [REDACTED] am 30.4.2002 mit der Ernst Schachner GmbH, [REDACTED], 4652 Steinerkirchen einen Dienstvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen er ab 2.5.2002 zu arbeiten hätte beginnen sollen.

Herr [REDACTED] sei bereits am 29.4.2002 und am 30.4.2002 mit Herrn Rene [REDACTED], der für die Ernst Schachner GmbH die Bauleitung durchführe, auf verschiedene Baustellen nach Kematen und Salzburg gefahren. Am Nachmittag des 30.4.2002, nach Rückkehr von der Baustelle in Salzburg, habe sich Herr [REDACTED] mit Herrn Schachner darauf geeinigt, dass er bei der Ernst Schachner GmbH als Monteur zu arbeiten beginnen solle. Aufgrund dieses Dienstverhältnisses hätte Herr [REDACTED] das erste Mal am 2.5.2002 für die Ernst Schachner GmbH arbeiten sollen. Wäre der 1.5.2002 kein Feiertag gewesen, hätte Herr [REDACTED] bereits an diesem Tage seine Arbeit bei der Fa. Ernst Schachner Wintergartenbau GmbH begonnen. Einigung über die Entgelthöhe, nämlich einen Bruttostundenlohn von EUR 10,- zuzüglich den kollektivvertraglichen Zulagen habe Herr [REDACTED] bereits am 29.4.2002 mit Herrn Ernst Schachner, dem Vater von Rene Schachner, erzielt. Andreas [REDACTED] sei somit am 1.5.2002 nicht arbeitslos gewesen.

Abgesehen davon, normiere Art. 6 Ziffer 3 AUVB 1994 als Voraussetzung für den Taggeldbezug die vollständige Arbeitsunfähigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung des Versicherten, nicht jedoch das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses.

Das ergänzende Vorbringen der Beklagten in der Verhandlung vom 20.4.2004 wurde vom Kläger ausdrücklich bestritten.

Die **B e k l a g t e** bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und führte aus, dass dem zwischen Andreas Schedlberger und ihr abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrag die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1994) zugrunde liegen. Gemäß Art. 6 Ziffer 3 AUVB 1994 werde Taggeld bei dauernder oder vorübergehender Invalidität für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung des Versicherten für längstens 365 Tage innerhalb von 2 Jahren ab dem Unfalltag gezahlt. [REDACTED] sei seit Oktober 2001 und sei auch noch zum Unfallzeitpunkt 1.5.2002 arbeitslos gewesen.

Aus der Formulierung der obzitierten Bestimmung der AUVB 1994 gehe eindeutig hervor, dass in der Zeit der Arbeitslosigkeit kein Anspruch auf Taggeld bestehe, da Taggeld nur bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung bezahlt werde. Da [REDACTED] zum Unfallzeitpunkt 1.5.2002 und somit zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (Art. 4 Ziffer 1 AUVB 1994) arbeitslos gewesen sei, bestehe kein Anspruch aus dem Titel „Taggeld“.

Selbst wenn A [REDACTED] am 2.5.2002 ein Arbeitsverhältnis begonnen hätte, so sei dies nicht maßgeblich, da einzig und allein die Situation am Tag des Unfalls (Versicherungsfall) maßgebend sei. Zu diesem Zeitpunkt sei jedoch Andreas Schedlberger arbeitslos gewesen.

In der Verhandlung vom 20.4.2004 brachte die Beklagte ergänzend vor, gemäß Art. 11 Ziffer 3 AUVB 1994 seien Änderungen des Berufes oder der Beschäftigung des Versicherten von diesem unverzüglich dem Versi-

cherer anzuzeigen, dies sei aber von [REDACTED] der Beklagten nicht bekannt gegeben worden und es liege daher eine Obliegenheitsverletzung auf Seiten des [REDACTED] vor, welche von diesem schuldhafterweise gesetzt worden sei und zur Leistungsfreiheit der Beklagten führe.

Für den Versicherer sei der Umstand, ob der Versicherte einer Berufstätigkeit nachgehe oder nicht, deswegen von besonderer Bedeutung, da bei einem nicht berufstätigen Versicherten das Risiko höher sei, dass er Krankenstand in Anspruch nehme.

**B e w e i s** wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in eine Krankheitsbescheinigung der OÖ Gebietskrankenkasse vom 14.10.2003 (Blg./A), in diverse Kranken – und Behandlungsunterlagen, sowie Aufenthaltsbestätigung des Kur- und Rehasentrums Althofen. (Sammelbeilage ./B), in die Unfallversicherungspolizze mit der Polizzennummer 80-60 [REDACTED] vom 25.4.2000 (Blg./C), in die unstrittigerweise zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung AUVB 1994 (Blg./D), in eine Bestätigung der Firma Ernst Schachner GmbH vom 2.9.2002 (Blg./E), in die Abtretungsvereinbarung vom 23.6.2003 zwischen [REDACTED] und dem Kläger (Blg./F), in ein Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 17.7.2002 (Blg./G), in zwei Schreiben Dris. Otto Hauck an die Beklagte vom 3.9.2002 und 2.10.2002 (Blg./H und ./L), sowie in zwei Schreiben der Beklagten an Dr. Otto Hauck vom 12.9.2002 und 26.9.2002 (Blg./J und ./K), durch Einvernahme des Zeugen Rene Schachner (AS 34-36) und des Zeugen [REDACTED] (AS 36-40). Auf die PV wurde verzichtet.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird neben dem unstrittigen folgender **S a c h v e r h a l t** als wahr angenommen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Zwischen [REDACTED] und der Beklagten sind im beim unstrittigen Sachverhalt genannten Versicherungsvertrag die AUVB 1994 vereinbart und damit in Art. 6 Ziffer 3 AUVB 1994: "Taggeld wird bei dauernder oder vorübergehender Invalidität für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähig-

keit im Beruf oder in der Beschäftigung des Versicherten für längstens 365 Tage innerhalb von zwei Jahren ab dem Unfalltag gezahlt".

Gemäß Art. 11 Ziffer 3 AUVB 1994 ist vereinbart, dass Änderungen des Berufes oder der Beschäftigung des Versicherten von diesem unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen sind.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages übte Andreas Schedlberger den Beruf des Monteurs aus. Ab Oktober/November 2001 war er arbeitslos.

Am Montag, den 29.4.2002, also nur zwei Tage vor dem Unfall, schloss Herr S. mit der Fa. Ernst Schachner Wintergartenbau GmbH mündlich einen Arbeitsvertrag, der das Aufgabengebiet als Spengler/Monteur, den Arbeitsbeginn, aufgrund des Feiertages am 1.5.2002, erst mit 2.5.2002 und einen Bruttolohn von EUR 10,- zuzüglich kollektivvertragliche Zulagen beinhaltete. Die Anmeldung bei der Sozialversicherung hätte rückwirkend datiert mit 29.4.2002 erfolgen sollen, wurde aber einvernehmlich aufgrund des Unfalles und seiner Folgen von dem mündlich geschlossenen Arbeitsvertrag abgegangen und ebenso von der rückwirkenden Anmeldung zur Sozialversicherung abgesehen.

Dem Versicherungsvertreter der Beklagten und unmittelbaren Ansprechpartner für den Versicherungsnehmer A., Herrn B., war bekannt, dass C. arbeitslos ist. Er hat D. nicht darauf hingewiesen, dass der Umstand der eingetretenen Arbeitslosigkeit der Beklagten gegenüber anzeigespflichtig ist.

E. suchte nach dem Unfall vom 1.5.2002 F. auf, um eine Schadensmeldung aufzunehmen. Auch zu diesem Zeitpunkt wurde G. von H. nicht darauf aufmerksam gemacht, dass Taggeld nur erwerbstätigen und nicht auch arbeitslosen Versicherungsnehmern gebührt. Im Gegenteil war es so, dass Herr I. selbst der Meinung war, dass dem verunfallten J.

berger Taggeld gebühre und war überrascht über den Standpunkt der Beklagten, dass [REDACTED] aufgrund seiner Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt des Unfalles keinen Anspruch auf Taggeld habe. (Zeugenaussage [REDACTED], AS 38).

Die getroffenen Wahrnehmungen gründen sich auf die in Klammern angeführten Beweismittel, die dort durchgeführte und im Übrigen auf nachstehende

### **Beweiswürdigung:**

Zu folgen war bei den Feststellungen zur Frage, ob [REDACTED] zum Unfallszeitpunkt am 1.5.2002 noch arbeitslos war oder bereits ein gültiger Arbeitsvertrag zustande gekommen ist, im Wesentlichen den glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen des Zeugen [REDACTED] selbst und des Zeugen [REDACTED]. Beide geben an, dass bereits am Tage des Vorstellungsgespräches, dem 29.4.2002, vereinbart und klargestellt war, dass [REDACTED] bei der Fa. [REDACTED] Wintergartenbau GmbH als Spengler/Monteur arbeiten soll. Ebenso sagten beide aus, dass am 29.4.2002 vereinbart waren sowohl das Entgelt, als auch das wesentliche Aufgabengebiet und, dass [REDACTED] bereits zwei Baustellen der Fa. Schachner, eine davon in Salzburg, verbunden mit mehrstündigem Aufwand, besichtigte, um nach dem Feiertag 1.5.2002 gleich auf der Baustelle einsatzbereit zu sein. Da, wie auch von beiden Zeugen geschildert, der Arbeitsbeginn - eigenverantwortlich auf der Baustelle selbst - verschoben durch den Feiertag am 1.5.2002, erst am 2.5.2002 erfolgen sollte, spricht Beilage ./ E den 2.5.2002 an.

Insgesamt konnten die Feststellungen, da von der Beklagten keine entgegenstehenden Beweise geführt wurden, zweifelsfrei im Sinne der beiden abgelegten Zeugenaussagen getroffen werden. Zum Inhalt der mit dem gegenständlichen Vertrag abgeschlossenen AUVB 1994 liegt mit Beilage ./D ohnedies ein unstrittiger Sachverhalt vor.

Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt in der **rechtlich en Beurteilung** des vorliegenden Sachverhaltes. Es gilt ist zu beantworten die Frage, ob [REDACTED] und die Beklagte mit der Vereinbarung, dass "Taggeld bei dauernder oder vorübergehender Invalidität für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung des Versicherten für längstens 365 Tage innerhalb von zwei Jahren ab dem Unfalltag gezahlt wird" einen Taggeldanspruch begründet haben nur für den Fall, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den angegebenen Beruf ausgeübt hat.

Aus der Formulierung des Art. 6 Ziffer 3 AUVB 1994 lässt sich keineswegs herauslesen, dass nur erwerbstätige Versicherungsnehmer Anspruch auf Taggeld hätten.

Zieht man die Wortinterpretation heran, ergibt sich aus dem Wortlaut "Taggeld wird bei dauernder oder vorübergehender Invalidität *für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung des Versicherten* für längstens 365 Tage innerhalb von zwei Jahren ab dem Unfalltag gezahlt " nicht, dass nur aktuell erwerbstätige und nicht auch arbeitslose Versicherungsnehmer Anspruch auf Taggeld geltend machen können, müsste es doch dann beispielsweise lauten: "*.... im ausgeübten Beruf oder in der ausgeübten Beschäftigung....*" oder: "*.... im aufrechten Arbeitsverhältnis*".

Selbst wenn man also annehmen würde, dass der Versicherungsnehmer Andreas Schedlberger zum Zeitpunkt des Unfalles am 1.5.2002 arbeitslos war, teilt das Gericht dennoch die Rechtsmeinung der Beklagten nicht, dass die Beklagte als Versicherer für Andreas Schedlberger als arbeitslosen Versicherungsnehmer kein Taggeld leisten müsse.

Zum ergänzenden Vorbringen der Beklagten, die Arbeitslosigkeit sei von [REDACTED] der Beklagten nicht bekannt gegeben worden und es liege daher eine Obliegenheitsverletzung auf Seiten des [REDACTED]

██████████ vor, welche von diesem schuldhafterweise gesetzt worden sei und zur Leistungsfreiheit der Beklagten führe:

Liest man den gesamten Art. 11 Ziffer 3 AUVB 1994, lässt sich schon aus dem Wortlaut schließen, dass die Anzeigepflicht im Fall der Veränderung des im Antrag angegebenen Berufes oder der im Antrag angegebenen Beschäftigung alleine maßgeblich für die Prämie sein soll, mit dem offensichtlichen Zweck, dass, wenn der neue Beruf oder die neue Beschäftigung eine Gefahrenerhöhung mit sich bringt, die zu zahlende Prämie erhöht wird. Ein Erfahrungssatz, dass sich ein Arbeitsloser eher krank meldet, als ein Erwerbstätiger, ist dem Gericht fremd.

Eine Anzeigepflicht für den Fall des Eintritts der Arbeitslosigkeit lässt sich keiner einzigen Bestimmung des Versicherungsvertrages entnehmen. Abgesehen davon war die Beklagte über ihren Versicherungsvertreter in Kenntnis des Umstandes der eingetretenen Arbeitslosigkeit. Eine schuldhafte Obliegenheitsverletzung durch ██████████ liegt nicht vor und damit auch keine Leistungsfreiheit der Beklagten.

Dazu kommt, dass zum Unfallzeitpunkt 1.5.2002 ██████████ ██████████ gar nicht arbeitslos war.

Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 AIVG ist gegeben, wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn beendet wurde und der Arbeitslose keine neue Erwerbsbeschäftigung gefunden hat, die die Arbeitslosenversicherungspflicht nach sich zieht bzw. bestimmte Einkommensgrenzen übersteigt. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist das in der Regel mit der vertragsrechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Fall (OGH 2.12.1997 10 ObS 189/97k).

E contrario lässt sich daraus ableiten, dass, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist. Auf den ersten tatsächlichen Arbeitstag könnte es aus diesem Grunde schon nicht ankommen.

So gilt auch gemäß § 12 Abs. 3 AIVG als arbeitslos insbesondere nicht, wer in einem Dienstverhältnis steht. Für den Beginn des Dienstverhältnisses kommt es jedenfalls nicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung zur Kranken- und Unfallversicherung an. Selbst wenn diese erst mit 2.5.2002 erfolgt wäre, hätte diese Anmeldung für den Beginn des Dienstverhältnisses nur "deklaratorische Bedeutung" (vgl. Krejci, Das Sozialversicherungsverhältnis -1997- 101ff.). Zum anderen besteht eine zumindest 3-tägige Frist zur Anmeldung nach Beginn des Dienstverhältnisses (vgl. dazu § 33 ASVG und Krejci, Das Sozialversicherungsverhältnis 115f.).

Für das Zustandekommen eines Vertrages im allgemeinen ist die Einigung der Vertragsteile über den Vertragsinhalt und die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich (JBI 1973, 617; JBI 1974, 146; SZ 49/162; JBI 1981, 645; EvBl 1982/178 ua). Eine Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt ist erst anzunehmen, wenn über alle wesentlichen Vertragsbestimmungen Einigkeit besteht. Was das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages im besonderen betrifft, so kommt dieser wie jeder andere Konsensualvertrag gemäß § 861 ABGB durch die übereinstimmende Willenserklärung der Vertragspartner zustande, also durch das Anbot, einen bestimmten Vertrag abzuschließen und die Annahme des Anbots. Dieses muss, um zur Annahme geeignet zu sein, inhaltlich ausreichend bestimmt sein und einen endgültigen Bindungswillen des Antragstellers zum Ausdruck bringen (ZAS 1987/12, 92). Es stellt die Rechtsordnung für die Bestimmtheit des Arbeitsvertrages in bezug auf den Gegenstand der Willensübereinstimmung nur ganz minimale Erfordernisse auf. Die Vereinbarung braucht nur erkennen zu lassen, dass der eine Teil sich zur Leistung von Arbeit für den anderen verpflichtet. Es genügt, wenn die Gattung der Dienste soweit feststeht, dass Art und Umfang unter Heranziehung der Verkehrssitte oder des Zwecks bestimmt werden können (OGH 14.12.1988 9 ObA 275/88). Ein Arbeitsvertrag kommt, so wie jeder andere Konsensualvertrag, gemäß dem § 861 ABGB durch die übereinstimmende Willenserklärung der Vertragspartner zustande, also durch das Anbot, einen bestimmten Vertrag abzuschließen, und die Annahme des Anbots. Dieses muss, um zur Annahme geeignet zu sein,

inhaltlich ausreichend bestimmt sein und einen endgültigen Bindungswillen des Antragstellers zum Ausdruck bringen. Eine ausreichende inhaltliche Bestimmtheit ist bei einem synallagmatischen Vertrag, wie es der Arbeitsvertrag ist, dann anzunehmen, wenn die wesentlichen Leistungen beider Teile derart bezeichnet werden, dass sie sich aus dem Anbot selbst feststellen lassen (OGH 4.3.1986 14 ObA 12 /1986).

Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies, dass noch vor dem Unfalltag 1.5.2002 der Arbeitsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer der Beklagten [REDACTED] und der Fa. Ernst Schachner Winterbau GmbH perfekt geworden ist und der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht mehr arbeitslos war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO.



**Bezirksgericht Linz, Abteilung 16,**

**am 29. April 2004**

**Dr. Renate Kemmerlander**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Der Leiter der Geschäftsabteilung: